

# Politische Gemeinde Rebstein



## Benützungsreglement Ortseingangstafeln

# Benützungsreglement Ortseingangstafeln der Politischen Gemeinde Rebstein

## **Art. 1** *Geltungsbereich*

Dieses Reglement regelt die Zuständigkeiten bei der Entgegennahme, Bearbeitung und Veröffentlichung von Mitteilungen und Bilder bei den Ortseingangstafeln. Damit soll die Gleichbehandlung aller Inserenten erreicht und die Qualität der Publikationen einem modernen und gleichbleibenden hohen Standard aufweisen.

## **Art. 2** *Benutzungsberechtigung*

Benutzungsberechtigt sind alle in der Gemeinde Rebstein kulturell, sportlich oder gemeinnützig tätigen Vereine, Interessengemeinschaften, Institutionen, Korporationen und Behörden.

Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Veröffentlichung der gewünschten Publikation.

## **Art. 3** *Publizierung*

Veröffentlicht werden können Anlässe, Informationen und Mitteilungen von nichtkommerziellem und öffentlichem Charakter oder öffentlichem Interesse. Politische Kampagnen, Wahlpropaganda sowie kommerzielle Werbung von Industrie, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben wird nicht veröffentlicht.

## **Art. 4** *Benutzungsrecht*

Es besteht kein grundsätzliches Benutzungsrecht. Die vom Gemeinderat beauftragte Stelle entscheidet über die Veröffentlichung.

## **Art. 5** *Standorte*

Es bestehen zwei Begrüssungstafeln:

- Standort 1: Eingang Rebstein von Balgach / Höhe Bushaltestelle Steinacker
- Standort 2: Eingang Rebstein von Marbach

## **Art. 6** *Prioritäten*

- a) Mitteilungen der Politischen Gemeinde Rebstein
- b) öffentliche Veranstaltungen
- c) öffentliche kulturelle und sportliche Anlässe

## **Art. 7** *Kosten*

Es werden keine Gebühren für die Benutzung erhoben.

## **Art. 8** *Benutzungsdauer*

Die Belegung ist in der Regel 3 Wochen vor der Veranstaltung möglich. Je nach Dichte der Veranstaltungen kann die zuständige Stelle die Dauer verlängern oder verkürzen. Es besteht die Möglichkeit mehrere Publikationen zur selben Zeit zu veröffentlichen.

**Art. 9** *Bestellung*

Der Antrag muss mindestens 14 Tage vor der Veröffentlichung elektronisch bei der Gemeinderatskanzlei eingehen. Das entsprechende Formular ist bei der Gemeinderatskanzlei Rebstein erhältlich oder kann auf der Homepage ([www.rebstein.ch](http://www.rebstein.ch)) heruntergeladen werden.

**Art. 10** *Text und Inhalt*

Die LED-Anzeigetafeln sind 1.50 m breit und 0.85 m hoch. Die Hinweise müssen eine Mindestschrifthöhe von 70 mm für Klein-, sowie 105 mm für Grossbuchstaben aufweisen. Bei der Eingabe ist auf eine einfache Gestaltung zu achten um den Werbeeffect zu erhöhen. Wenn immer möglich sollten die Daten elektronisch angeliefert werden. Es dürfen auch fertige Grafiken angeliefert werden.

Der Veranstalter erhält vor der Veröffentlichung **kein** Gut zum Druck.

**Art. 11** *Unstimmigkeiten*

Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Gemeinderat

**Art. 12** *Vollzugsbeginn*

Dieses Reglement wird rückwirkend per 1. Oktober 2012 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am 3. Oktober 2012.

Der Gemeindepräsident

Andreas Eggenberger

Der Gemeinderatsschreiber

Urs Graber